

2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) vom 11. Juni 1992

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 7 und § 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 21 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen der Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 11. Juni 1992 hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) in seiner Sitzung am 21.03.2002 folgende **2. Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

§ 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird auf volle €-Beträge aufgerundet.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2002 in Kraft.

Wennigsen (Deister), den 22.03.2002

Gemeinde Wennigsen (Deister)

Borrmann
Bürgermeister/in

Ewert
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Deister-Leine-Zeitung vom 26.03.2002

Gebührentarif der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister)
vom 21.03.2002

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				Mindest- gebühr €
		jährlich €	monatlich €	wöchentl. €	täglich €	
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen sowie sonst. Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und in einer Höhe bis zu 3,00 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	18,00 €				
2	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und -geräten (mit oder ohne Bauzaun), je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche		3,00 €			18,00 €
3	Container bis zu 10 qm Größe ab 10 qm Größe			6,00 € 12,00 €		18,00 € 18,00 €
4	Girlanden, Fahnen, Spruchbänder, Plakate u.ä. über Gehwegen und Straßen (nicht über Fahrbahnen) in einer Höhe bis 3,00 m, wenn sie nicht mehr als 10 cm in den Gehweg und die Straße hineinragen,		9,00 €	3,00 €		12,00 €
5	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen, je Anlage	12,00 €				
6	Kellerschächte, Notausstiege, Biereinwurfeschächte und -aufzüge je angefangenen qm beanspruchte Straßenfläche	12,00 €				
7	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 3 Tage andauert und nicht unter Nr. 2 fällt, je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche				0,30 €	18,00 €
8	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	30,00 € 3,00 €				18,00 €
9	Litfaßsäulen, je Säule	180,00 €				

Nr. Art der Sondernutzung

	Sondernutzungsgebühren				Mindest- gebühr €
	jährlich €	monatl. €	wöchentl. €	täglich €	
10 Masten für Freileitungen, Fahnen u.ä., soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des Verkehrs dienen, je Mast	12,00 €		0,60 €		12,00 €
11 Müllboxen je Box	3,00 €				12,00 €
12 Obst-, Gemüse- und sonstige Waren- auslagen oder sonstige Werbeanlagen von Ladengeschäften, die vorübergehend aufgestellt sind und mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	24,00 €	3,00 €			18,00 €
13 Treppenstufen und Eingangspodeste je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	12,00 €				
14 Verkaufsstände und Kioske, die ortsfest sind, je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche	30,00 €				
15 Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenen qm beanspruchter Straßenfläche		18,00 €	3,00 €		30,00 €
16 Weihnachtsbaumhandel, je Stand					18,00 €
17 Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und von Kraftfahrzeuganhängern je PKW		6,00 €			18,00 €
je LKW (Zugmaschine)		12,00 €			18,00 €
je Anhänger (auch Wohnwagen und Wohnmobile)		12,00 €			18,00 €
18 sonstige Fahrzeuge nach Einzelfall je		18,00 €	6,00 €	18,00 €	
19 sonstige nicht genannte Sondernutzungen im Einzelfall		= €18,00 bis €300,00			